**Behandlung bereits eingereister / einreisewilliger Ausländer**

# Grundsätze

* **Alle im Folgenden Maßnahmen haben den Zweck, hier befindliche und noch ankommende Personen, deren Leben im Heimatland konkret und nachweisbar bedroht ist, menschenwürdig unterzubringen, zu versorgen und in das Leben in der BRD zu integrieren. (ca.2 % der Zuwanderer)**
* **Das Gleiche gilt für Menschen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung in der BRD gebraucht werden.**
* **Aufgrund der inzwischen eingetretenen menschenunwürdigen Zustände bei der Unterbringung/Verpflegung/Versorgung/Betreuung reichen kosmetische Veränderungen nicht mehr aus: Gravierende Veränderungen sind zwingend notwendig, geworden, um „normale“ Zustände wieder herzustellen.**
* **Für Menschen, die vor und im Kj. 2014 eingereist sind, gibt es keine Veränderungen.**

# Für Personen, die ab 01.01.2015 eingereist sind bzw. noch einreisen wollen, gilt:

**An der Grenze findet eine 48-Stunden Prüfung statt, bei der nach folgenden Kriterien entschieden wird[[1]](#footnote-1)**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Kategorie** | **Asylantrag** | **Versorgung/Sozialleistungen** | **Ein-/Ausreise** |
| 1. | Menschen, die aufgrund konkreter und nachweisbarer Gefährdung ihres Lebens in ihrer Heimat bedroht sind (ca. 2% der Zuwanderer) | Darf gestellt werden. | Wie bisher | Ausreise ist erlaubt |
| 2. | Menschen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung in der BRD gebraucht werden | Darf gestellt werden. | Wie bisher | Ausreise ist erlaubt |
| 3. | Menschen, die aus sicheren Herkunftsländern eingereist sind bzw. einreisen wollen (z.B. Balkan) | Darf nicht gestellt werden. | **Diese Menschen haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen.** Aus humanitären Gründen werden sie aber in der Form gewährt, dass sie um 10% pro Monat reduziert werden bis zum Endwert von 50% der bisherigen Leistungen. Bei erneutem Einreiseversuch werden sie an der Grenze abgewiesen. | Ausreise ist erlaubt |
| 4. | Menschen, die aus Ländern eingereist sind bzw. einreisen wollen, in denen ihr Leben nicht mehr bedroht war | Darf nicht gestellt werden. | **Diese Menschen haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen.** Aus humanitären Gründen werden sie aber in der Form gewährt, dass sie um 10% pro Monat reduziert werden bis zum Endwert von 50% der bisherigen Leistungen. Bei erneutem Einreiseversuch werden sie an der Grenze abgewiesen. | Ausreise ist erlaubt |
| 5. | Menschen, die ohne Ausweispapiere eingereist sind bzw. einreisen wollen bzw. deren Volkszugehörigkeit nicht feststellbar ist. (Ausnahmen gem. Nr. 1 u. 2) | Darf nicht gestellt werden. | **Diese Menschen haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen.** Aus humanitären Gründen werden sie aber in der Form gewährt, dass sie um 10% pro Monat reduziert werden bis zum Endwert von 50% der bisherigen Leistungen. Bei erneutem Einreiseversuch werden sie an der Grenze abgewiesen. | Ausreise ist erlaubt |

Personen, die sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen (Diebstahl, sittliche Verfehlungen, …) werden sofort ausgewiesen.

**Diese Regelungen werden nach 12 Monaten geprüft und ggf. korrigiert.**

Datei: A7F:\Daten\Texte\Politik\Asyl\AUSLÄNDER in Deutschland\_280\_Grundsätzliche Veränderungen.docx Stand: 10.10.2015

1. Bei den bereits eingereisten Menschen erfolgt die Prüfung (**Stelle angeben**) [↑](#footnote-ref-1)